

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/unternehmensrecht/remit-vertragsmeldepflichten-am-7-april-2016-in-kraft-getreten.html>

📅 25.04.2016

Unternehmensrecht

## REMIT – Vertragsmeldepflichten am 7. April 2016 in Kraft getreten

Am 07.04.2016 sind nun auch die letzten Meldepflichten nach REMIT-Durchführungsverordnung in Kraft getreten. Auch Altverträge müssen nun innerhalb von 90 Tagen gemeldet werden. Allerdings gibt es im Zusammenhang mit den Meldepflichten nach wie vor viele ungeklärte Fragen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) und die dazu von der EU Kommission erlassene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 („REMIT-DVO“) verpflichten Marktteilnehmer auf den Energiegroßhandelsmärkten dazu, bestimmte Transaktionen an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden. Seit dem 07.04.2016 sind nun auch Verträge, die nicht an organisierten Marktplätzen abgeschlossen werden, zu melden. Damit sind alle Meldepflichten der REMIT-DVO in Kraft.

### Fristen für Meldungen

Für die verschiedenen Vertragstypen sieht die REMIT-DVO unterschiedliche Meldefristen vor. Während sog. Standardverträge über die Versorgung mit Strom oder Erdgas spätestens am Arbeitstag nach Abschluss (bzw. Änderung oder Beendigung) des Vertrags gemeldet werden müssen, wird bei sog. Nicht-Standardverträgen hierfür eine Frist von einem Monat eingeräumt. Auch sog. Executions (dies können z.B. Einzelabschlüsse unter Rahmenverträgen, Abrechnungen etc. sein) müssen innerhalb eines Monats nach ihrer Ausführung gemeldet werden. Für alle Verträge, die bereits vor Beginn der Meldepflicht am 07.04.2016 abgeschlossen worden sind („Altverträge“), gilt eine „Schonfrist“ von 90 Tagen (sog. backloading). Diese Frist läuft damit am 06.07.2016 ab.

### Offene Fragen

Im Zusammenhang mit den Vertragsmeldepflichten nach REMIT und REMIT-DVO sind indes noch zahlreiche Fragen ungeklärt. Häufig können auch die zuständigen Behörden (ACER und BNetzA) keine zufriedenstellenden Antworten geben. Insbesondere Marktteilnehmer mit außergewöhnlichen Erzeugungs-, Handels- und/oder Verbrauchskonstellationen können idR nicht auf etablierte Rechtsauffassungen zurückgreifen. Hier kommt es darauf an, eine eigene plausible Argumentationslinie zu entwickeln.

Im Folgenden stellen wir beispielhaft einige dieser Fragestellungen dar:

- Auslegung des Begriffs „Verbrauchseinheit“

Endverbraucherverträge sind gem. Art. 3 REMIT-DVO nur zu melden, wenn die Lieferung an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen, erfolgt. Unklar ist dabei, was eine „Verbrauchseinheit“ ist. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob auf den einzelnen Verbraucher im technischen Sinne abzustellen oder eine standortbezogene Betrachtung vorzunehmen ist.

- Berechnung der technischen Verbrauchsmöglichkeit

Ungeklärt ist zudem, wie die technische Verbrauchsmöglichkeit berechnet wird. Grundsätzlich ist auf den maximal möglichen Verbrauch aller Anlagen bei Volllastbetrieb abzustellen. Hierbei sind ggf. jedoch technische Restriktionen (z.B. vorgeschriebene Wartungsstillstände) zu berücksichtigen. Teilweise wird auch die Netzanschlusskapazität für die Berechnung herangezogen.

- Weiterlieferkonstellationen

Unklar ist auch, ob ein nicht meldepflichtiger Endverbrauchervertrag (technische Verbrauchsmöglichkeit von unter 600 GWh/Jahr) zu einem meldepflichtigen sonstigen Liefervertrag wird, wenn das Unternehmen einen Teil der Energie an Dritte weiterliefert.

- Vermarktung von Kleinstmengen aus Eigenerzeugungsanlagen  
Des Weiteren stellt sich die Frage, ob auch ein Vertrag über die Lieferung kleinster Strommengen aus einer Erzeugungsanlage, die primär der Eigennutzung dient, meldepflichtig ist.
- Meldefrist bei Executions von Altverträgen  
Für Altverträge gilt die o.g. backloading-Frist bis zum 06.07.2016. Soweit in dieser Zeit Executions ausgeführt werden, stellt sich die Frage, ob diese innerhalb der Tages- bzw. Monatsfrist zu melden sind, obwohl der Rahmenvertrag als Altvertrag noch nicht gemeldet ist.
- Sind Verträge über Teilnahme an Regelenergiepools Regelenergieverträge?  
Umstritten ist, ob auch der Vertrag zur Teilnahme an einem Regelenergiepool unter die in Art. 4 REMIT-DVO geregelte Ausnahme von der grundsätzlichen Meldepflicht fällt.
- Zuordnung der Meldepflichten im Rahmen der EEG-Direktvermarktung  
Im Rahmen der EEG-Direktvermarktung kommen in der Praxis unterschiedliche Konstellationen mit verschiedenen Vertragsverhältnissen vor (z.B. Direktvermarktung über eine Abrechnungs- oder Infrastrukturgesellschaft). Hier stellt sich regelmäßig die Frage, welche Akteure meldepflichtige Lieferverträge abgeschlossen haben.
- Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Liefervertrag  
Es existieren Konstellationen, in denen der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ein anderes Unternehmen mit der Vermarktung des erzeugten Stroms beauftragt. Ein entsprechender Vermarktungsvertrag kann im Einzelfall ggf. als Dienstleistungsvertrag oder aber als meldepflichtiger Liefervertrag zu qualifizieren sein.
- Transportverträge im Sinne der REMIT  
Nicht abschließend geklärt ist auch, welche Art von Netznutzungsverträgen die REMIT im Einzelnen unter den Begriff Transportverträge fasst.

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

